

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regeling des Wassererschutzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Ablagerungen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
z. B. A Ordnungsbereich für die Landespflege

ZEICHENERKLÄRUNG

- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
Sonderdarstellungen
z. B. 1 Ordnungsziffer
10 m Zone zum Ramersbach
Höhenschichtlinien n.B. 235 m ü. NNH

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der derzeit geltenden Fassung.
6. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.09.2021 (GVBl. S. 443), in der derzeit geltenden Fassung.
7. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in der derzeit geltenden Fassung.
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung.
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), in der derzeit geltenden Fassung.
10. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), in der derzeit geltenden Fassung.
11. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), in der derzeit geltenden Fassung.
12. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), in der derzeit geltenden Fassung.
13. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902), in der derzeit geltenden Fassung.
14. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung.

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
1.2 UNZULÄSSIGKEIT ALLGEMEIN ZULÄSSIGER NUTZUNGEN (§ 1 (5) BauNVO)
Im gesamten Plangebiet sind Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO) nicht zulässig.
1.3 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN (§ 1 (6) Ziff. 1 BauNVO)
Folgende Ausnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig:
• Vergnügungstätten
• Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
2. ZULÄSSIGE VORHABEN (§ 12 (3a) BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB)
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen für das festgesetzte Gewerbegebiet (GE) sind zusätzlich zu den bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bestehenden, genehmigten baulichen und sonstigen Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
3.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO)
Die Grundflächenzahl beträgt 0,9.
Es gilt die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) BauNVO.
Mit Grundflächen von dauerhaft wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen, Hofflächen und Zufahrten kann zudem die zulässige GRZ bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).
3.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl beträgt 2,2.
3.3 ZAHLE DER VOLLGESCHOSS (§ 16 (2) ZIFFER 3 BAUNVO)
Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit V festgesetzt.
3.4 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNVO)
Die Höchstgrenzen der Höhen baulicher Anlagen werden wie folgt festgesetzt:
Ordnungsbereich 1: Gebäudehöhe max. 15,50 m
Ordnungsbereich 2: Gebäudehöhe max. 21,00 m
Untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Anlagenaufbauten und technische Aufbauten dürfen im Ordnungsbereich 1 die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 2 m überschreiten. Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf den Gebäuden in allen Ordnungsbereichen uneingeschränkt zulässig.
Die Höhen werden jeweils wie folgt gemessen:
• Gebäudehöhe (bei Flachdachgebäuden) als höchster Punkt der Gebäudehülle (in der Regel Höhe der Attika, ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen oder Antennen) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugs punkt.
Als unterer Maßbezugs punkt gilt für den Ordnungsbereich 1 die Gelände höhe von 234,65 m ü.NHN beim Unteren Maßbezugs punkt BP 2.
Als unterer Maßbezugs punkt gilt für den Ordnungsbereich 2 die Gelände höhe von 231,35 m ü.NHN beim Unteren Maßbezugs punkt BP 1.

TEXTFESTSETZUNGEN

- 7.2. ORDNUNGSBEREICH B - FLÄCHE FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG / ENTWICKLUNG EXTENSIVGRÜNLAND
Die Fläche des Ordnungsbereichs B wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser“ festgesetzt.
Das nicht auf den einzelnen Baugrundstücken zurückgehaltene unbelastete Niederschlagswasser ist der für die Rückhaltung vorgesehenen Fläche im Ordnungsbereich B zuzuführen und dort in einem möglichst naturnah gestalteten Erdbecken zurückzuhalten.
Die bestehende Freifläche innerhalb des Beckens ist als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln und zu pflegen.
Die Bestandsgehölze entlang des Ramersbachs sind zu erhalten.
Randlich des Regenrückhaltebeckens sind an der östlichen und südlichen Grenze mindestens 2 Bäume II. Größenordnung sowie 20 Sträucher aus standortgerechten, heimischen Arten anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m. Der westliche Teilbereich der Fläche ist für Zuwegungen u.ä. auszuräumen.
Herstellungs- und Pflegehinweise: Die bestehende Freifläche innerhalb des Beckens ist mit Feuchtwiesen-Regiosaatgut einzusäen. Die Grünflächen sind ein- bis zweimal pro Jahr nicht vor Mitte Juli zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. Es sind Gehölze aus dem Ursprungsgebiet 7 zu verwenden.
Mindestpflanzqualität der Bäume: hochstämmige Bäume, 3xv., Stammumfang 10 - 12 cm, Kronenansatz ab 1,80 m Höhe (Artenauswahl siehe Pflanzliste im Anhang der Begründung)
Mindestpflanzqualität der Sträucher: Strauch, 2x v., Höhe von 60 - 100 cm (Artenauswahl siehe Pflanzliste im Anhang der Begründung)
Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, wozu eine mind. 3-jährige Fertigstellungs- und Wasserungspflicht. Bis zur Entwicklung eines geschlossenen Gehölzes sind abgängige Pflanzungen artgleich zu ersetzen.

TEXTFESTSETZUNGEN

- 8. ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) ZIFF. 25A UND 25B BAUGB)
8.1 ORDNUNGSBEREICH A - GEBIETSEINGRÜNDUNG
Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten. Sollen zum Erhalt der Verkehrssicherheit Maßnahmen wie das Entfernen bruchgefährdeter Äste oder das Fällen eines bruchgefährdeten Baums erforderlich sein, so ist dies zulässig. Abgängige oder entfernte Gehölze sind durch eine Neupflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze zu ersetzen.
8.2 ORDNUNGSBEREICH C - ENTWICKLUNG EINER RANDLICHEN EINGRÜNDUNG
Im Ordnungsbereich C sind zwei- bis dreireihige Gehölzpflanzungen aus standorttypischen Sträuchern und Heistern vorzunehmen (Artenauswahl siehe Pflanzliste im Anhang der Begründung).
Herstellungs- und Pflegehinweise: Die Sträucher sind im Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m im versetzten Raster zu pflanzen. Der Anteil von Heisterpflanzen hat mind. 5 % zu betragen, wobei diese im Kernbereich der Hecke anzuordnen sind. Bis zur Entwicklung eines geschlossenen Gehölzes sind abgängige Pflanzungen artgleich zu ersetzen. Es sind Gehölze aus dem Ursprungsgebiet 7 zu verwenden.
Mindestpflanzqualität: Sträucher: 2x v., 60-100 cm
Heister: 2-3x v., 150-200 cm
Entlang der Gehölzränder sind Saumbereiche zu belassen bzw. durch Zäunung zu sichern. Diese sind im Abstand von 2 Jahren zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.

HINWEISE

Rückhaltung von Niederschlagswasser: Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, versiebelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“
Es wird empfohlen unbelastetes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Mulden und/oder Zisternen zurückzuhalten. Das gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die Zisternen sollte so bemessen werden, dass je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche ca. 4-5 m³ Rückhaltvolumen zur Verfügung stehen. Die innerbetriebliche Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeindewerken und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (4) Trinkwasserverordnung).
Hochwasserrisiko und Hochwasserschutz: Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich bei außergewöhnlichem Starkregen (SR7) überflutet werden kann. Neubauten sollten daher in einer An Hochwasser bzw. Überflutung angepassten Bauweise errichtet werden.
Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o.ä. zu schützen.
Baumschutz: Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

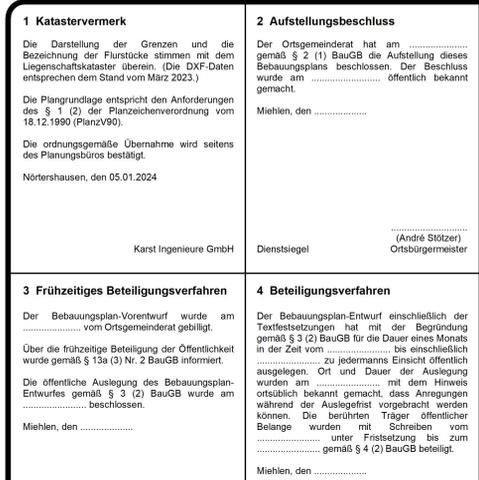
HINWEISE

Eingriffe in den Baugrund: Bei Eingriffen in Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1)) sowie DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) durch den Bauherren zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
Dachbegrünung / Photovoltaikanlagen: Es wird zur Verbesserung des Lokalklimas empfohlen, Flachdächer sowie Dächer mit flachen Neigungen zumindest extensiv zu begrünen. Es wird ebenfalls die Verwendung von Photovoltaik- und/oder Solarmodulen auf Gebäuden oder an Gebäuden empfohlen.
Artenschutzrechtliche Hinweise: Zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).
Sind großflächige Glasfronten an Gebäuden geplant, müssen diese durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag gesichert werden (z.B. Verwendung entspiegelter Gläser, Einsatz von Vorhängen oder Jalousien, Aufhängen von sich bewegenden Mobile o.ä.).
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sowie zur Abwehr von Kollisionsgefahren zwischen Fahrzeugverkehr und insektenanwachsenden Fledermäusen sollen für Außenbeleuchtungen an Gebäuden im Plangebiet ausschließlich Leuchtmittel (z. B. mittels LED-Technik oder Naturlumampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse eingesetzt werden, die kein Licht nach oben emittieren.
Bepflanzungsempfehlungen: Zur Bepflanzung der in der vorliegenden Bebauungsplanänderung festgesetzten Flächen mit Pflanzverpflichtung nach § 9 (1) Ziffer 25a BauGB gelten die Anforderungen des Bebauungsplans in der Fassung vor der 6. Änderungsplanung. Es sind gebietsheimische Gehölze anzupflanzen. Eine Pflanzenempfehlungsliste kann dem Anhang der Begründung entnommen werden.
Denkmalschutz und Archäologie: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archaische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisgegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 / 6675-3000 oder per E-Mail landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.
Ferner könnte es sich um potenziell fossilführendes Gesteine im Geltungsbereich handeln. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (vgl. § 16-20 DSchG RLP). Über den Beginn von Erdarbeiten ist die Direktion Landesarchäologie/Erbsgeschichte daher rechtzeitig (2 Wochen vorher) zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an: erdschichte@gdke.rlp.de oder Tel. 0261 / 6675-3032.
Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG): Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRG (Grenzabstand von Einfriedungen) und der §§ 44 ff. LNRG (Grenzabstände von Pflanzen) wird besonders hingewiesen. U.a. müssen danach Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 (5) des Landesstraßengesetzes) 0,5 m zurückbleiben.
Geologie/Geoteknik: Die Durchführung einer Bohrung oder geologischen Untersuchung ist spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen (vgl. GeoDG). Für die Anzeige und Übermittlung der Ergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter https://geoanfrage.rlp.de zur Verfügung.
Höhenschichtlinien: Die Höhendarstellung erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.
Katasterliche Datengrundlage des Bebauungsplans: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2022).

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Katastervermerk
Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Die DXF-Daten entsprechen dem Stand vom März 2023.)
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 (2) der Flächennutzungsverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV90).
Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt.
Nörternhausen, den 05.01.2024
Karst Ingenieure GmbH
Dienstsiegel
André Stötzer
Ortsbürgermeister
2. Aufstellungsbeschluss
Der Ortsgemeinderat hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
Miehlen, den
3. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren
Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am vom Ortsgemeinderat gebilligt.
Über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB informiert.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen.
Miehlen, den
4. Beteiligungsverfahren
Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis örtlich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegung vorgbracht werden können. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.
Miehlen, den
5. Satzungsbeschluss
Der Ortsgemeinderat hat am den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 20.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Miehlen, den
6. Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus nebenstehender Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom mit dem Willen des Ortsgemeinderats übereinstimmend und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.
Der Plan wird hiermit ausgefertigt.
Miehlen, den
7. Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten
Die örtliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB wird angeordnet.
Miehlen, den
André Stötzer
Ortsbürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplans ist am gemäß § 10 (3) BauGB örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Miehlen, den
André Stötzer
Ortsbürgermeister

ÜBERSICHT



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "RAMERSBACH - 6. ÄNDERUNG"

ORTSGEMEINDE MIEHLEN
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
STAND: VERFAHREN GEMÄß §§ 3(2), 4(2) BAUGB
MASSTAB: 1:1.000 FORMAT: 1,2x0,70=0,84m² PROJ.-NR.: 12 884 DATUM: 07.11.2024
BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU VERKEHRSWESEN LANDSCHAFTSPLANUNG
8823 NÖRTERNHAUSEN AM RHEIN WEG 1
TELEFON 026081869-0
TELEFAX 026081869-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de